S 12 RJ 857/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 857/99 A
Datum	31.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 546/00
Datum	19.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 31.03.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1938 geborene KlÃ¤ger ist bosnischer StaatsangehÃ¶riger. Er hat keinen Beruf erlernt und war in war in seiner Heimat zwischen 1961 und Februar 1970 insgesamt 6 Jahre 11 Monate und 14 Tage versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Er ist nach den Vorschriften seiner Heimat als Invalide anerkannt und bezieht seit Mai 1990 Invalidenrente vom VersicherungstrÃ¤ger Novi Sad.

Am 26.06.1970 hatte er eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland aufgenommen und war hier bis 1986 versicherungspflichtig als ungelernter Industrie- und Bauarbeiter beschÃ¤ftigt. AnschlieÃ□end war er bis 1991 zunÃ¤chst

arbeitsunfÃ¤hig und anschlieÃend mit Unterbrechungen arbeitssuchend gemeldet. Insgesamt hat er fÃ¼r 195 Monate PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen.

Seinen ersten Rentenantrag vom 19.06.1988 hatte die Beklagte mit Bescheid vom 19.02.1991 abgelehnt. Nach einer stationÃ¤ren Untersuchung in der Ã¤rztlichen Gutachterstelle in Regensburg vom 07.01. bis 09.01.1991 seien beim KlÃ¤ger als GesundheitsstÃ¶rungen zwar ein Alkoholismus mit Leberparenchymschaden ohne wesentlichen ProzessaktivitÃ¤t, ein leichter labiler Bluthochdruck bei ÃbergewichtÃ¤ ohne AusgleichsstÃ¶rungen des Kreislaufs, ein Zustand nach Magenteilresektion ohne Auswirkung auf den ErnÃ¤hrungszustand und WirbelsÃ¤ulenbeschwerden bei leichten Abnutzungserscheinungen festzustellen. Er sei jedoch noch in der Lage, leichtere bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig zu verrichten und habe damit keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Am 30.03.1998 beantragte der KlÃ¤ger erneut Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Im Gutachten der Invalidenkommision Novi Sad vom 23.12.1998 stellten die KommisionsÃ¤rzte Dres.C. und K. beim KlÃ¤ger als GesundheitsstÃ¶rungen VerschleiÃerscheinungen an der WirbelsÃ¤ule, einen chronischen Alkoholismus mit LeberschÃ¤digung sowie eine chronische Bronchitis bei Nikotinabusus und chronische Verstopfung fest und beurteilten den KlÃ¤ger nur noch zu einer zweistÃ¼ndigen bis unterhalbschichtigen tÃ¤glichen ErwerbstÃ¤tigkeit in der Lage. Der Ã¤rztliche Dienst der Beklagten sah weiterhin eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit mit leichten Arbeiten ohne Ã¼berwiegende einseitige KÃ¶rperhaltung oder besonderen Zeitdruck durch Akkord oder FlieÃband ohne erhÃ¶hte Verletzungsgefahr und nicht auf Leitern und GerÃ¼sten als gegeben an.

Mit Bescheid vom 15.03.1999 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers vom 30.03.1998 ab mit der BegrÃ¼ndung, dass angesichts des RestleistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 14.05.1999 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben.

Mit Urteil vom 31.03.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Entscheidung hat es damit begrÃ¼ndet, dass nach den vom KlÃ¤ger nachgewiesenen Versicherungszeiten er nur dann einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit haben kÃ¶nne, wenn der Leistungsfall vor dem 01.03.1993 eingetreten gewesen wÃ¤re. Dies sei jedoch nach Ãberzeugung der Kammer aufgrund der Aktenlage nicht der Fall. Es bestÃ¼nden keine Anhaltspunkte, dass der KlÃ¤ger vor diesem Zeitpunkt durch gesundheitliche GrÃ¼nde an einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit gehindert gewesen wÃ¤re.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung.

Der Senat hat zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers Gutachten auf

nervenÃ¤rztlichem, orthopÃ¤dischem und innerem Fachgebiet eingeholt.

Dr.K. stellt in seinem nervenÃ¤rztlichen Gutachten vom 28.09.2001 von Seiten seines Fachgebietes als GesundheitsstÃ¶rungen ein chronisches Hals-, Brust- und Lendenwirbelsyndrom ohne funktionell relevante neurologische AusfÃ¤lle, einen Zustand nach vermehrtem Alkoholkonsum ohne nachweisbare SekundÃ¤rfolgen und ein latentes Carpaltunnel-Syndrom links fest. Durch diese GesundheitsstÃ¶rungen seien die FÃ¤higkeiten des KlÃ¤gers einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen nur gering bis allenfalls mittelgradig beeitrÃ¤chtigt. Der KlÃ¤ger sei noch in der Lage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte bis fallweise mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Zu vermeiden seien Akkord- oder Schichtarbeiten und Arbeiten unter Zwangshaltungen sowie solche die mit schwerem Heben und Tragen von Lasten verbunden seien.

Dr.F. stellt in seinem orthopÃ¤dischen Gutachten vom 28.09.2001 beim KlÃ¤ger einen im Wesentlichen seit 1993 gleichbleibenden Gesundheitszustand fest. Als GesundheitsstÃ¶rungen seien VerschleiÃerscheinungen an der Hals-, Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule sowie als Nebendiagnosen eine leichte Dupuytren-Erkrankung an den HÃ¤nden, eine leichte Varikose mit Ãdemen an beiden Beinen, SenkspreizfÃ¼Ãe, geringe Zehenverformungen und Ãbergewicht zu erheben. Mit RÃ¼cksicht darauf sei der KlÃ¤ger vor dem 01.03.1993 weiterhin gesundheitlich zu leichten kÃ¶rperlichen Arbeiten vollschichtig in der Lage. Dauernde Streckhaltungen der HalswirbelsÃ¤ule, Heben und Tragen schwerer Lasten oder EinflÃ¼sse von KÃ¤lte, NÃ¤sse oder Zugluft oder TÃ¤tigkeiten die pausenloses Stehen oder ununterbrochenes Sitzen erforderten seien dem KlÃ¤ger nicht zumutbar.

Dr.E. diagnostiziert in seinem Gutachten vom 09.11.2001 eine Hepatopathie mit Verdacht auf beginnenden Leberumbau ohne FunktionsstÃ¶rungen der Leber, eine kompensierte Niereninsuffizienz unklarer Herkunft, eine geringe obstruktive VentilationsstÃ¶rung bei Zustand nach Thoraxdurchschuss, eine unklare Sinustachykardie, ein Ãbergewicht, HyperlipidÃ¤mie, HyperuricÃ¤mie und Verdacht auf Diabetes mellitus sowie Verdacht auf arteriellen Hypertonus und diskrete Beinvarikosis. Diese GesundheitsstÃ¶rungen seien weder vom Schweregrad noch vom ihrer Art geeignet schwerwiegende FunktionsstÃ¶rungen hervor zu rufen. Eine quantitative LeistungseinschrÃ¤nkung sei auch mit RÃ¼cksicht auf das bereits fortgeschrittene Alter des KlÃ¤gers nicht gerechtfertigt. Der Gesundheitszustand habe sich seit 1993 zwar verschlechtert, dennoch sei der KlÃ¤ger noch zu leichten Arbeiten vollschichtig in der Lage soweit dabei TÃ¤tigkeiten dauerhaft im Freien mit NÃ¤sse-, KÃ¤lte- oder Hitzeeinfluss in Akkord- oder Nachtschicht oder ArbeitsplÃ¤tze mit vermehrten Staubanfall oder unter Einfluss von reizenden Gasen oder DÃ¤mpfen vermieden wÃ¼rden. Dem entsprechend habe mit Sicherheit zum 28.02.1993 kein schlechteres berufliches LeistungsvermÃ¶gen bestanden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 31.03.2000 sowie den Bescheid der Beklagte vom 15.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.1999 aufzheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrages vom 30.03.1998 Rente wegen

ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 hat. Ebensowenig besteht ab 01.01.2001 ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000.

BerufsunfÃ¤hig gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.2 Satz 1 und 2 SGB VI a.F. sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen GesundheitsstÃ¶rungen auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeit, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und die ihnen mit RÃ¼cksicht auf die Dauer und den Umfang ihrer Ausbildung zu ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

ErwerbsunfÃ¤hig ist, wer wegen GesundheitsstÃ¶rungen auf nicht absehbarer Zeit auÃer Stande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs.2 Satz 1 SGB VI in der ab 1996 geltenden Fassung).

GemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI (i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000) ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann.

Diese gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung sind beim KlÃ¤ger nach der Ãberzeugung des Senates bis heute nicht eingetreten. Die vom Senat zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers gehÃ¶rten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen sehen den KlÃ¤ger aufgrund der von ihnen festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen in seinem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen nur insoweit eingeschrÃ¤nkt, als ihm kÃ¶rperliche Schwerarbeit oder Arbeit unter besonderen nicht allgemein Ã¼blichen Arbeitsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kÃ¶nnen. Durch den Gesundheitszustand des KlÃ¤gers werden damit nur solche

TÃ¤tigkeiten ausgeschlossen, die mit schwerem Heben und Tragen von Lasten unter ungeschÃ¼tzten EinflÃ¼ssen von KÃ¤lte, NÃ¤sse oder Hitze, reizenden Gasen oder StÃ¤uben ausgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen oder einen Wechsel der KÃ¶rperposition nicht zulassen bzw. in Zwangshaltungen ausgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen. Im Ãbrigen ist der KlÃ¤ger jedoch nicht an einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit kÃ¶rperlich leichteren Arbeiten gehindert.

Danach ist der KlÃ¤ger nach den fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen der von Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.K. , Dr.F. und Dr.E. jedenfalls in der Lage, TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu den Ã¼blichen Bedingungen zu verrichten, da die Ã¤rztlicherseits geforderten EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen weder von ihrer Art noch von ihrer Vielfalt die FÃ¤higkeit zu kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeiten wesentlich beeintrÃ¤chtigen. Damit ist der angesichts seines beruflichen Werdeganges und seiner versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit in Deutschland auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbare KlÃ¤ger weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig oder erwerbsgemindert und hat deshalb keinen Rentenanspruch.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Dem KlÃ¤ger wird empfohlen zur gegebenen Zeit Antrag auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres zu stellen.

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024